

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den gewerblichen Verkauf eines Kraftfahrzeuges

## 1. Kaufvertrag: Schriftform und Abtretung

Sämtliche Vereinbarungen im Kaufvertrag sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel ist gleichsam nur schriftlich möglich. Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich und unverbindlich vereinbart werden und sind schriftlich anzugeben. Fristbeginn für Lieferfristen ist der Abschluß des Kaufvertrages. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

## 2. Abnahme:

Eine etwaige Probefahrt vor der Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten. Der Käufer hat während der Probefahrt jegliche Sorgfaltspflichten eines ordnungsgemäßen Verkehrsteilnehmers zu beachten.

Die Abnahme des Kaufgegenstandes Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises ist Hauptleistungspflicht des Käufers. Bleibt der Käufer mit der Abnahme länger als acht Tage ab Zugang der Anzeige der Bereitstellung des Kaufgegenstandes im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Nachfrist von acht Tagen setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne.

Mit Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert hat oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.

Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Verkäufer 15 % des vereinbarten Kaufpreises geltend machen, sofern nicht der Käufer keinen oder einen geringeren Schaden nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt für den Verkäufer möglich.

## 3. Kaufpreistätigkeit, Zahlungsverzug und Aufrechnung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die bare Zahlung des Kaufpreises fällig mit der Übergabe des Kaufgegenstandes oder dem Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen entgegengenommen.

Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Verzugszins ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Gegenüber Ansprüchen des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers anerkannt oder unbestritten oder ein rechtskräftiger Zahlungstitel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.

## 4. Gewährleistung

Der Kaufgegenstand wird unter Ausschluß jeder Gewährleistung verkauft. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Der Verkäufer haftet nicht dafür, daß die Ausstattung sowie alle Zubehör- und Anbauteile des Kaufgegenstandes originalgetreu sind und keine Veränderungen vorliegen, die die TÜV-Zulassung oder die Allgemeine Betriebserlaubnis entfallen lassen oder beeinträchtigen. Eine Untersuchung auf Originalteile ist nicht Vertragspflicht des Verkäufers. Eine Rückabwicklung der Kaufsache bleibt ausgeschlossen, ausser in Fällen der Arglist.

## 5. Werkvertragliche Nebenpflichten des Verkäufers

Übernimmt der Verkäufer im Kaufvertrag eine vertragliche Nebenpflicht zu Veränderungen am Fahrzeug bis zur Übergabe, so bemißt sich die Gewährleistung hierfür ausschließlich nach Werkvertragsrecht.

Liegt ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel vor, so ist die Gewährleistung nach Wahl des Verkäufers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung fehl, oder ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Fehlerhaftigkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder der Käufer Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen arglistigen Verhaltens geltend macht.

## 3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Sätze 3 - 6 dieses Abschnitts.

## 4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

## IV. Abnahme

### 1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

### 2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

## V. Eigentumsvorbehalt

### 1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden

Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

## VI. Sachmangel

### 1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf von Nutzfahrzeugen sowie gewerblich genutzten Fahrzeugen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

### 2. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer unverzüglich geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit Zustimmung des Verkäufers an dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 50 km vom Verkäufer entfernt befindet. In allen anderen Fällen ist der

Erfüllungsort für Sachmängel der Sitz des Verkäufers.

c) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

d) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

## VII. Haftung

### 1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

### 2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Produkthaftungsgesetz unberührt.

### 3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III abschließend geregelt.

### 4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## VIII. Schiedsgutachterverfahren

(Gilt nur für gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t)

### 1. Führt der Kfz-Betrieb das Zeichen „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag - die für den Sitz des Verkäufers zuständige Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe oder den Gebrauchtwagenhandel anrufen. Die Anrufung muss schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Ablieferung des Kaufgegenstandes, erfolgen.

### 2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

### 3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

### 4. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.

### 5. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg bestritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens bestritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

### 6. Das Schiedsstellenverfahren ist für den Auftraggeber kostenlos.

## IX. Gerichtsstand

### 1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

### 2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

## X. salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.